

178/AB XXIV. GP

Eingelangt am 09.01.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Landesverteidigung

Anfragebeantwortung



Mag. Norbert DARABOS
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/149-PMVD/2008

1090 WIEN
Roßauer Lände 1
norbert.darabos@bmlv.gv.at

8. Jänner 2009

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Darmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. November 2008 unter der Nr. 145/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aufklärung über die Umstände und Kosten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler im Zusammenhang mit der Freilassung der Sahara-Geiseln" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Datenschutzes wie folgt:

Zu 1 bis 4 und 9:

Die Ausstattung des Heeresspitals entspricht im Wesentlichen der einer zivilen Standardkrankenanstalt. Das Personal des Heeresspitals verfügt jedoch über eine jahrelange umfangreiche Erfahrung mit Untersuchungen von Soldaten nach einem Auslandseinsatz und somit über eine entsprechende Fachexpertise nach langen Aufenthalten in subtropischen Gebieten.

Die Wahl des Transportmittels Hubschrauber der Type Agusta Bell 212 erfolgte unter Berücksichtigung des physischen und psychischen Zustandes der Betroffenen im Interesse eines raschen und sicheren Transportes zur vorgesehenen Sanitätseinrichtung.

Zu 5:

Nein.

Zu 6, 7 und 8:

Dieser Flug wurde im Rahmen des für Einsatz und Ausbildung vorgesehenen Flugstundenkontingents durchgeführt.

Da für derartige Vergleiche auf Grund der besonderen Umstände keinerlei Daten zur Verfügung stehen, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.

Zu 10:

Keine.

Zu 11:

Die gesetzliche Grundlage für die Behandlung von Zivilpersonen in heereigenen Sanitätseinrichtungen ergibt sich aus Artikel 79 B-VG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Z 4 Heeresgebührengesetz 2001.

Zu 12:

Nein.